

SO_GERICHTE ZKBES.2021.63 vom 17. Mai 2021

SO Obergericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2021.63_d20210517

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2021.63 du 17 mai 2021

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2021.63 del 17 maggio 2021

Regeste

Rechtsöffnung (Betreibung Nr.) / Urteil des Bundesgerichts vom 15. April 2021

Erwägungen

E. 1

B.____ und C.____, beide vertreten durch die D.____ AG, ersuchten das Richteramt Dorneck-Thierstein mit Eingabe datiert vom 4. Dezember 2019 in der gegen A.____ geführten Betreibung Nr. [] des Betreibungsamtes Dorneck um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für den Betrag von CHF 8'150.00 nebst Zins zu 5 % seit 1. August 2019 sowie für die Kosten des Zahlungsbefehls in der Höhe von CHF 73.30.

E. 2

A.____ hat sich dazu nicht vernehmen lassen.

E. 3

Mit Urteil vom 20. Januar 2020 erteilte der Amtsgerichtspräsident des Richteramtes Dorneck-Thierstein B.____ und C.____ für den Betrag von CHF 7'950.00 sowie für die Betreibungskosten im Umfang von CHF 100.55 provisorische Rechtsöffnung und verpflichtete A.____ zur Bezahlung der Gerichtskosten in der Höhe von CHF 300.00.

E. 4

Die dagegen erhobene Beschwerde von A.____ wies das Obergericht des Kantons Solothurn mit Entscheid vom 11. Februar 2020 ab, soweit es darauf eintrat. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 300.00 wurden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt.

E. 5

Mit Eingabe vom 20. April 2020 reichte A.____, von nun an vertreten durch die Rechtsanwälte Daniel Häring und/oder Patricia Schödler, Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht ein. In seiner Rechtsschrift liess er die Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie die Verweigerung der provisorischen Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. [] des Betreibungsamtes Dorneck verlangen. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner in solidarischer Verbindung.

E. 6

Rund ein Jahr später beziehungsweise mit Urteil vom 15. April 2021 trat das Bundesgericht auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht ein (vgl. Verfahren 5A_282/2020). In Gutheissung der subsidiären Verfassungsbeschwerde hob es den Entscheid des Obergerichts vom 11.

Februar 2020 auf und wies das Rechtsöffnungsgesuch von B.____ und C.____ in der Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes Dorneck ab. Zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens wies es die Sache an das Obergericht zurück. Die Gerichtskosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von CHF 1'500.00 wurden B.____ und C.____ unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt und sie verpflichtet, A.____ eine Parteientschädigung von CHF 2'000.00 zu bezahlen.

7.1 Dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens entsprechend sind die Prozesskosten des kantonalen Verfahrens zu verlegen. Die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtskosten von je CHF 300.00 gehen somit zu Lasten von B.____ und C.____. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 300.00 werden mit den von ihnen geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.

7.2. Damit bleibt über die Entschädigungsfolge zu befinden. A.____ beteiligte sich am erstinstanzlichen Verfahren nicht. Für jenes Verfahren kann ihm somit keine Entschädigung zugesprochen werden.

7.3 In seiner zweiseitigen Laienbeschwerde vom 27. Januar 2020 verlangte A.____ für das Beschwerdeverfahren vor Obergericht die Ausrichtung einer «angemessenen Parteientschädigung». Gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. a bis c der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) gilt als Parteientschädigung der Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten einer berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist. In Anbetracht der vorliegenden Ausgangslage rechtfertigt es sich, A.____ für das Verfahren vor Obergericht eine Umtriebsentschädigung von CHF 20.00 zuzusprechen.

Demnach widerkannt:

1. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens im Umfang von CHF 300.00 werden B.____ und C.____ zur Bezahlung auferlegt. Diese werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.

2. Die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens im Umfang von CHF 300.00 werden B.____ und C.____ in solidarischer Haftbarkeit zur Bezahlung auferlegt.

3. B.____ und C.____ haben A.____ für das zweitinstanzliche Verfahren eine Umtriebsentschädigung von CHF 20.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert liegt unter CHF 30'000.00.

Sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt

werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 115 bis 119 Bundesgerichtsgesetz massgeblich. Wird gleichzeitig Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, so sind beide Rechtsmittel in der gleichen Beschwerdeschrift einzureichen.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Frey

Die Gerichtsschreiberin

Trutmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.